



BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet „Aufzugtechnik“ Priel, 1. Änderung

Der Gemeinderat hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet „Aufzugtechnik“ Priel, 1. Änderung am 19.03.2024 als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet „Aufzugtechnik“ Priel, 1. Änderung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet „Aufzugtechnik“ Priel, 1. Änderung mit der Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bergkirchen unter

<https://www.bergkirchen.de> unter der Rubrik Wirtschaft, Bauen & Energie/Bauleitplanung und Bebauungspläne bzw. der Adresse <https://www.bergkirchen.de/bauleitplanung>, im Geoportal Bayern <https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> => Gemeindename: Bergkirchen => Bauleitplanungsseite und im Rathaus Bergkirchen, Bauamt, Zimmer 206, Johann-Michael-Fischer-Straße 1, 85232 Bergkirchen während der allgemeinen Dienststunden

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bergkirchen, den 09.04.2024

Robert Axtner
Erster Bürgermeister



Aushang: 09.04.2024 bis 10.05.2024